

Bad Goisern, am 1. Juli 2004

## Wartungsübereinkommen

betreffend der Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Bad Goisern abgeschlossen zwischen dem

**Reinhalungsverband Hallstättersee, Anzenau 8, 4822 Bad Goisern**  
(nachfolgend kurz RHV genannt)

und der

**Marktgemeinde Bad Goisern, Goisern 650, 4822 Bad Goisern**  
(nachfolgend kurz Gemeinde genannt)

### 1. Vorwort

Der RHV betreibt seit dem Jahr 1980 die verbandseigenen Pumpwerke und Kanäle im Verbandsgebiet bzw. auch in der Marktgemeinde Bad Goisern. Derzeit wird ein Großteil der Wartungs- und Reparaturarbeiten in den Gemeindepumpwerken und Kanälen ebenfalls vom RHV gegen Verrechnung der geleisteten Stunden durchgeführt. Abwasserkanäle sind Anlagen mit besonders langer Nutzungsdauer, die einer laufenden Wartung und Kontrolle bedürfen. Diese Arbeiten sollen von geschultem Fachpersonal entsprechend den Wasserrechtsbescheiden und gesetzlichen Bestimmungen durchgeführt werden.

### 2. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Übereinkommens ist die laufende Wartung und Kontrolle aller Abwasserkanalisationsanlagen der Gemeinde mit wasserrechtlicher Bewilligung. Nicht Gegenstand dieses Übereinkommens sind Kanäle, die zur Ableitung von unverschmutztem Wasser, Drainagewässern und Oberflächenwässern dienen.

### 3. Umfang der Arbeiten

#### 3.1 Intervallmäßige Inspektion und Reinigung der Ortskanäle

Inspektion der Schächte, die Leistung umfasst das Öffnen der Kanalschachtabdeckungen, das Reinigen des Schmutzfängers, eine optische Kontrolle und Schadensfeststellung, das Wiedereinlegen von Schmutzfängern und der Schachtabdeckung, das Prüfen des ordnungsgemäßen Sitzes dieser Abdeckung (klapperfrei) sowie die Prüfung des Zustandes der angrenzenden Fahrbahn, sofern der Kanalschacht auf einer Fahrbahn liegt.

Häufigkeit: nach Notwendigkeit

### 3.2 Kanal- und Schachtreinigung mit kombiniertem Hochdruckspül- und Saugfahrzeug

Die Häufigkeit der Kanal- und Schachtreinigung hängt von einer Vielzahl von Faktoren ab wie z.B. der Art des Entwässerungssystems (ältere Anlagen wurden als Mischkanalisation, neuere als Trennkanalisation errichtet), die Gefälle und Abflussverhältnisse, die Art der Ablagerungen und allfällige Rückstaubedingungen. Auch die Auswirkungen auf den Betrieb der Pumpwerke des RHV und der Gemeinde sowie die Auswirkungen auf den Kläranlagenbetrieb und die Gewässerreinhaltung sind zu berücksichtigen. Erfahrungsgemäß liegen die Reinigungsintervalle zwischen 2x / Jahr und 1x / 10 Jahren. Bei günstigen Abflussverhältnissen und ohne Ablagerungen kann unter Umständen ganz auf eine Reinigung verzichtet werden.

*Häufigkeit: zwischen 2x / Jahr und 1x / 10 Jahren und bei Betriebsstörungen*

Die Häufigkeit der Kanalreinigung wird aufgrund der Erkenntnisse der laufenden Kanalinspektion festgelegt. Bei Fremdvergabe werden die Kanalisationsreinigungsarbeiten vom RHV ausgeschrieben und von diesem nach Rücksprache mit der Gemeinde in Auftrag gegeben.

Die Kosten werden über den Betriebsaufwand der Gemeinde abgerechnet.

### 3.3 Sanierung und Auswechslung von defekten Schachtabdeckungen

Sollte bei der laufenden Inspektion der Kanalschächte ein Schaden an der Abdeckung festgestellt werden, so wird die Behebung dieses Schadens vom RHV veranlasst. Auf Verlangen der Gemeinde werden die Arbeiten vom Gemeindebauhof ausgeführt, sofern dieser technisch, vom Arbeitsumfang bzw. personell dazu in der Lage ist. Sollten diese Voraussetzungen nicht gegeben sein, sind die Arbeiten vom RHV (mit Personalbeistellung der Gemeinde) selbst durchzuführen oder eine entsprechende Fachfirma mit der Behebung des Schadens zu beauftragen. Bei Fremdvergaben sind der Gemeinde Kostenvoranschläge der Fachfirmen vorzulegen. Die Entscheidung welche Variante gewählt wird, wird nach Rücksprache mit der Gemeinde vom RHV festgelegt.

Im Falle von Beschädigungen im Rahmen von Arbeiten (z.B. Schneeräumung) der Gemeinde oder Dritter ist die Schadstelle (z.B. Schachtdeckel) an Wochenenden, Sonn- und Feiertagen bzw. Nachtstunden durch Mitarbeiter der Gemeinde abzuschließen bzw. nötigenfalls wiederherzustellen. Von Seiten des RHV wird kein Bereitschaftsdienst an vorhin genannten Zeiten für den Kanalbetrieb aufgestellt.

*Häufigkeit: nach Notwendigkeit*

### 3.4 Hilfestellung bei der Sanierung bzw. Neuerrichtung von Abwasserkanälen

Im Falle von Sanierungsarbeiten bzw. bei der Neuerrichtung von Abwasserkanälen wird die Gemeinde durch die Mitarbeiter des RHV nach Möglichkeit unterstützt.

### 3.5 Zurverfügungstellung von Arbeits- und Sicherungsmitteln

Der RHV stellt nach Möglichkeit allfällige Arbeitsmittel (Schachtdeckelhebergerät, Fahrzeug, ...) und Sicherungsmittel (Gaswarngerät, Sicherungswinde, ...) zur Verfügung.

Um bei Verbrauchsmaterialien (z.B. Gussasphalt, Schachtdeckel) und Geräten im Einkauf durch den RHV bessere Preise erzielen zu können wird von den Gemeinden bis Ende Oktober jeden Jahres der erwartete Verbrauch für das Folgejahr schriftlich entsprechend der Vorlage des RHV mitgeteilt.

#### **4. Voraussetzungen**

Für die ordnungsgemäße Wartung ist es erforderlich, dass dem RHV die bestehenden Pläne der Kanalisationsanlagen in digitaler Form und die wasserrechtlichen Bewilligungsbescheide zur Verfügung gestellt werden. Altbestände, die nicht in digitaler Form vorliegen, sind in absehbarer Zeit zu vermessen und müssen in den digitalen Kanalkataster des RHV integriert werden.

Von Seiten des RHV wird ein Archiv hinsichtlich aller Kanalisationsanlagen der Gemeinden und des Verbandes im Verbandsgebiet angelegt. Es ist daher unumgänglich, dass die entsprechenden Pläne und Unterlagen (z.B. Kanalkameravideos) zumindest in Kopie dem RHV zur Verfügung gestellt werden.

Von der Gemeinde wird mindestens ein namentlich angeführter und befähigter Bauhofmitarbeiter für Arbeiten des RHV an Kanalisationsanlagen der Gemeinde bekannt gegeben und bereitgestellt. Die Personalbereitstellung dieser Person durch die Gemeinde erfolgt auf Antrag durch den RHV. Im Bedarfsfall sind weitere Mitarbeiter abzustellen.

Die Bereitstellung von Personal durch die Gemeinde erfolgt rechtzeitig im Einvernehmen mit der Gemeinde.

#### **5. Dokumentation**

Die Dokumentation der durchgeführten Arbeiten erfolgt vorerst in schriftlicher Form. Zukünftig sollen diese Daten in einen digitalen Kanalkataster übertragen werden. Die Gemeinde kann jederzeit Einsicht in die Aufzeichnungen nehmen bzw. die Daten werden der Gemeinde in geeigneter Form zur Verfügung gestellt.

#### **6. Vertragsdauer**

Das Vertragsverhältnis, welches die Einhaltung der unter Punkt 4 angeführten Voraussetzungen erfordert, beginnt mit 1. Juli 2004 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Das Übereinkommen kann schriftlich von jedem Vertragspartner jeweils unter Einhaltung einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende – also bis zum 30. Juni eines jeden Jahres - schriftlich aufgekündigt werden.

#### **7. Haftungen**

Die Gemeinde hat eine Haftpflichtversicherung abzuschließen, durch welche die Wartungs-, Instandhaltungs- und Reparaturarbeiten an den Ortskanälen gedeckt sind.

#### **8. Preise**

Für den Personaleinsatz gelangt der kostendeckend kalkulierte, verbandsinterne Mischkostenstundensatz zur Verrechnung. Dieser wird jeweils mit der Preisliste beschlossen und gilt vom 1. Jänner bis zum 31. Dezember des darauf folgenden Jahres. Die Stundenerfassung erfolgt in Form von Tagesberichten. Diese können bei Bedarf der Gemeinde vorgelegt werden.

Abgaben und Steuern gelangen nach den jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zur Verrechnung.

## **9. Verrechnung bzw. Zahlungskonditionen**

Die Verrechnung erfolgt 1x jährlich im Nachhinein nach tatsächlichem Aufwand.

Die voraussichtlichen Jahreskosten werden vom RHV rechtzeitig im Vorhinein geschätzt und nach Abklärung mit der Gemeinde dieser bekannt gegeben.

Die Gemeinde wird die bekannt gegebenen voraussichtlichen Jahreskosten entsprechend der Rechnungslegung des RHV zum 31. März (ca. 60% des VA) und 30. November akontieren. Die Differenz von den akontierten Beträgen zur Endabrechnung wird im nächstfolgenden Jahr gutgeschrieben bzw. nachverrechnet.

Skontoabzüge können nicht anerkannt werden.

## **10. Beschlussfassung**

Das gegenständliche Wartungsübereinkommen wurde in der Mitgliederversammlung des Reinhaltungsverband Hallstättersee vom 15. Juni 2004 unter Punkt 3 beschlossen.

Dieses Wartungsübereinkommen wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Bad Goisern am 1. Juli 2004 unter Punkt 12 beschlossen.

Für den Reinhaltungsverband Hallstättersee  
Obmann

Für die Marktgemeinde Bad Goisern  
Bürgermeister

-----  
(Gerd Klawonn)

-----  
(OSR Gert Aigmüller)